



Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

17. Dezember 2021

**Änderung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer;
Ihr Schreiben vom 19. November 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres Schreibens vom 19. November 2021 zur Änderung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer und begrüßen es grundsätzlich, dass sich die Finanzverwaltung unmittelbar nach einem final abgestimmten Schreiben weiteren klärungsbedürftigen Punkten zuwendet.

Zum Entwurfsschreiben vom 19. November 2021 haben wir folgende Anmerkungen:

1. Rn. 33 und 34 (Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Stillhalters bei einer Verkaufsoption)

Während in Rn. 25 für den Stillhalter der Kaufoption der Fall der Glattstellung explizit genannt wird und geregelt ist, dass die gezahlte Prämie im Glattstellungsgeschäft in den allgemeinen Verlusttopf gestellt wird, fehlt eine analoge Regelung für den Stillhalter einer Verkaufsoption. Wir bitten daher, dies in Rn. 34 entsprechend zu ergänzen.

VORSCHLAG: Die folgenden Sätze sollten in Rn. 34 ergänzt werden:

„Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag in den sogenannten Verlustverrechnungstopf im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG einzustellen.“

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

len. Gleiches gilt, wenn die im Zusammenhang mit erhaltenen Prämien angefallenen Nebenkosten die vereinnahmten Stillhalterprämien mindern, da es insoweit unerheblich ist, ob die Nebenkosten im Zeitpunkt der Glattstellung oder der Vereinnahmung angefallen sind.“

2. Zu Rn. 59 (Veräußerungsbegriff und wertlose Ausbuchung ohne Gegenleistung)

Wir begrüßen, dass die Ausbuchung wertloser Wertpapiere ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten als veräußerungsähnlicher Tatbestand nun Berücksichtigung fand. Um einem breiteren wirtschaftlichen Verständnis Rechnung zu tragen, wäre aus unserer Sicht die Formulierung „Wirtschaftsgüter“ gegenüber „Wertpapieren“ besser und daher vorzuziehen.

VORSCHLAG: Rn. 59 sollte wie folgt ergänzt werden:

„(...) ⁶Von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes ist regelmäßig auszugehen, wenn der Veräußerungspreiserlös die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. ⁷Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen. ⁸Eine entgeltliche Übertragung liegt auch vor, wenn wertlose Anteile ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen werden (BFH-Urteile vom 17. November 2020, VIII R 20/18, BStBl 2021 I S. 378 und vom 29. September 2020, VIII R 9/17, BStBl 2021 II, S. 385). ⁹Dementsprechend ist eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG auch anzunehmen, wenn ein Anleger die Ausbuchung wertloser ~~Wertpapiere~~ Wirtschaftsgüter auf ein Depot seines Kreditinstituts veranlasst und durch das Kreditinstitut hierfür kein Entgelt gezahlt wird. ¹⁰Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die ~~Wertpapiere~~ Wirtschaftsgüter nicht mehr handelbar sind oder weil der Anleger nicht über die kleinste handelbare Einheit verfügt. ¹¹Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ist zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).“

3. Zu Rn. 63 (Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall) und Rückzahlung eines symbolischen Wertes)

Die Auffassung, dass Rückzahlungen von Kleinbeträgen in Höhe von z. B. 0,001 € je gehaltenem Wertpapier/Wirtschaftsgut, einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt, widerspricht der gängigen Abwicklungspraxis. Auf Basis gängiger Rechtsprechung und nicht zuletzt aufgrund des Schreibens vom 3. Juni 2021 war davon auszugehen, dass Veräußerungsvorgänge, bei denen der Veräußerungserlös die Transaktionskosten überschritt, ein verrechnungsfähiger Verlust vorlag. Davon ausgehend wurden diese Verluste im allgemeinen/sonstigen Verlustverrechnungstopf berücksichtigt.

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass es wirtschaftlicher Perspektive im Sinne eines Vermögensverzehr oder des gebotenen Leistungsfähigkeitsprinzips keinen Unterschied dahingehend geben darf, ob eine Veräußerung von 500 Anteilen zu 0,10 € oder eine Veräußerung von 50.000 zu 0,001 € erfolgt. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Rückzahlung zu 50,00 €. Im Rahmen der Wertpapierabwicklung kann schwerlich zwischen den beiden vorgenannten Fällen

differenziert werden. Aus Sicht der depotführenden Stellen halten wir es für ein sachgerechtes Kriterium zwischen Wertpapiergeschäften zu unterscheiden, bei denen die Veräußerungserlöse die Transaktionskosten über- oder unterschreiten.

VORSCHLAG: Aus dem vorgenannten Gründen sollte Satz 4 wieder gestrichen werden:

~~„Sehen die Emissionsbedingungen bei Erreichen der Knock-Out Schwelle dagegen einen symbolischen Differenzbetrag/Knock-out Betrag in Höhe von z. B. 0,001 € je gehaltenem Wertpapier vor, der wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust gleichkommt, ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).“~~

4. Zu Rn. 131 (Währungsgewinne)

a. Konten für Zahlungsmittel (Zahlungsverkehrskonten, Kreditkarten und digitale Zahlungsmittel)

Wir möchten abermals auf die wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit zwischen zu erwartenden Steuereinnahmen und den auf Bankebene anfallenden Umsetzungsaufwand hinweisen. Aus unserer Sicht ist es nicht ausgeschlossen, dass Banken ihr Angebot an verzinslichen Fremdwährungskonten aufgrund der zu befürchtenden Aufwände weiter eingrenzen werden. In Anbetracht der bereits vorgebrachten Argumente (s. VAB-Stellungnahme vom [20. November 2020](#) und [27. August 2021](#)) und in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage ist Rn. 131 aus unserer Sicht vollständig zu streichen.

Sollte von Rn. 131 nicht Abstand genommen werden, möchte wir Sie bitten, folgende Anregung zu berücksichtigen:

Typischerweise können bestimmte Konten neben Zahlungsvorgängen auch für Wertpapierkäufe genutzt werden. Im Sinne einer praktikablen Umsetzung der Anwendungsvorschrift sollte aus unserer Sicht Rn. 131 lediglich für solche Konten zur Anwendung kommen, bei denen es sich um verzinsliche Tages- und Festgeldkonten handelt, d. h. eine gemischte Nutzung nicht möglich ist. Insbesondere bei einer Vermischung zwischen originärem Zahlungsverkehr des täglichen Lebens und Rückzahlungen aus verzinslich angelegten Fremdwährungsbeträgen kann eine technische Separierung **nicht** sichergestellt werden. Zudem besteht die Gefahr der überschießenden Tendenz, dass Zahlungsvorgänge des täglichen Lebens und Einkünften aus Kapitalvermögen vermischt werden.

VORSCHLAG: Rn. 131 sollte gestrichen werden.

Alternativ: Rn. 131 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Rn. 131 ist nicht anzuwenden auf Konten, die aus Fremdwährungsguthaben bestehen, die ausschließlich für Zahlungsmittel (Zahlungsverkehrskonten, Kreditkarten und digitale Zahlungsmittel) eingesetzt werden.“

b. Übergangsfrist zur Umsetzung

Zudem erachten wir die in Aussicht gestellte Nichtbeanstandungsregelung in Anbetracht des erheblichen Umsetzungsaufwandes für die Praxis für nicht ausreichend. Eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung um zwei weitere Jahre halten wir für zwingend erforderlich.

Wir bitten um eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung um mindestens zwei weitere Jahre.

VORSCHLAG: Rn. 324 (Fundstellennachweis und Anwendungsregelung) sollte wie folgt angepasst werden:

„Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rn. 131 in der Fassung des BMF-Schreibens vom (Datum der Reinschrift) für den Kapitalertragsteuerabzug und die Ausstellung von Steuerbescheinigungen erst ab dem 1. Januar 2023~~5~~ angewendet wird.“

5. Zu Rn. 166 (Unentgeltliche Depotüberträge (§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG))

Nunmehr wird geregelt, dass auch Steuerausländer eine Steuer-ID beim BZSt beantragen können. Diese muss sowohl für den Abgebenden, als auch für den Empfänger zwingend vorliegen, da andernfalls der vom Kunden als unentgeltlichen Depotübertrag angezeigten Depotübertrag als entgeltlicher Depotübertrag abzuwickeln ist.

Bisher haben Steuerausländer keine Steuer-ID beim BZSt erhalten, so dass diese auch nicht in den Kundenstammdaten der Steuerausländer hinterlegt werden konnten. Insofern besteht das Problem, dass die Banken weder die Steuer-ID ihres Kunden (Steuerausländer) noch des Empfängers (Steuerausländer) derzeit vorliegen haben.

In § 43 Abs. 1 S. 6 Nr. 5 EStG wird geregelt, dass sofern die Steuer-ID des Empfängers nicht vorliegt, die auszahlende Stelle diese in einem maschinellen Verfahren beim BZSt abfragen kann.

Fraglich ist, ob sichergestellt ist, dass das BZSt auch die Abfragen für einen Steuerausländer beantworten kann oder ob derzeit nur die Steuer-ID eines Steuerinländers zurückgemeldet wird.

Die vorgenannte gesetzliche Regelung muss bis zur gesetzlichen Änderung im Verwaltungswege vorab so angepasst werden, dass die auszahlenden Stellen auch die Steuer-ID des Abgebenden (Kunde der auszahlenden Stelle) beim BZSt abfragen dürfen, da diese Information bisher nicht notwendig war und insofern auch nicht zwingend vorhanden ist. Darüber hinaus müssen die Formulare für die Beauftragung eines unentgeltlichen Depotübertrags um die Abfrage der Steuer-ID für einen Steuerausländer (sowohl Kunde der Bank als auch Empfänger bei einer anderen Bank) ergänzt werden.

Aus den vorgenannten Gründen benötigen die Auslandsbanken für diese Rn. eine Anwendungsregelung, da diese nicht unmittelbar mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens angewandt werden kann.

Rn. 166 sollte daher erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sein.

VORSCHLAG: Rn. 324 (Fundstellennachweis und Anwendungsregelung) sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die Änderung der Rn. 166 ist erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“

6. Zu Rn. 194 (Ersatzbemessungsgrundlage und Verluste - § 43a Absatz 2 Satz 6 und 7 EStG)

Grundsätzlich ermitteln die IT-Systeme eine Ersatzbemessungsgrundlage bzw. erkennen, dass eine wertlose Veräußerung stattfindet. In beiden Fällen werden keine Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG ermittelt. Vielmehr soll nach unserem Verständnis die Verlustzeile nur mit auf Bankebene korrekt ermittelten Verlusten befüllt werden. Der Nachweis der Anschaffungsdaten muss ohnehin im Rahmen der Veranlagung erfolgen und die von der Bank abgerechnete Ersatzbemessungsgrundlage muss aufgelöst werden, so dass dann auch der korrekte, steuerlich zu berücksichtigende Verlust i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG zu ermitteln ist. Bei einem alternativen Vorgehen wie vorgesehen würde man ansonsten auch bei Beständen, für die der Bestandsschutz bei Einführung der Abgeltungsteuer gilt, einen Verlust aus einem wertlosen Wirtschaftsgut ausweisen, obwohl ein solcher Ausweis nicht richtig wäre.

Daher sollte die Ermittlung des Verlustes gemäß § 20 Abs. 6 S. 6 EStG unter Vorlage vollständiger Informationen zwingend im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

VORSCHLAG: Rn. 194 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:

„¹Die Korrektur des Kapitalertrags nach Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage erfolgt immer grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Absatz 4 EStG (vgl. Rn. 145).“

7. Zu Rn. 257 (Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen)

Nach Rn. 280 ff. sollen künftig ausschließlich natürliche Personen einen Freistellungsauftrag bei der Bank einreichen können. Daher bitten wir um eine entsprechende Klarstellung in Rn. 257.

VORSCHLAG: Rn. 257 erhält folgenden neuen Satz 1:

„¹Die Erteilung eines Freistellungsauftrages ist nur für Konten und Depots von natürlichen Personen möglich.“

8. Zu Rn. 280 (Abstandnahme vom Steuerabzug)

In Rn. 280 sollte klargestellt werden, dass einer unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse der Sparer-Pauschbetrag im Rahmen der Veranlagung zusteht. Sie dürfen keinen Freistellungsauftrag bei der depotführenden Bank einreichen.

VORSCHLAG: In Rn. 280 sollte Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

„¹Einer unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse steht, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, nach § 8 Absatz 1 KStG der Sparer-Pauschbetrag im Rahmen der Veranlagung von 801 € (§ 20 Absatz 9 Satz 1 EStG) zu; sie dürfen keinen Freistellungsauftrag bei ihrem depotführenden Institut einreichen.“

9. Zu Rn. 282 (Nichtrechtsfähiger Verein)

Aufgrund der Anpassung der Rn. 280 sollte mit Blick auf nichtrechtsfähige Vereine eine Klarstellung in Rn. 282 vorgenommen werden.

VORSCHLAG: Rn. 282 sollte folgenden neuen Satz 1 erhalten:

„Nichtrechtsfähige Vereine dürfen keinen Freistellungsauftrag bei ihrem depotführenden Institut einreichen. ²Ein nichtrechtsfähiger Verein liegt vor, wenn (...).“

10. Zu Rn. 308b (Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Absatz 1 EStG aufgrund einer Kapitalrückzahlung nach § 17 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anzuwendenden Fassung)

VORSCHLAG: Rn. 308b sollte folgende redaktionelle Änderung erfahren:

„Der Anleger hat seinen Investmentfondsanteil am 20.12.2019 für 100 ~~€~~EUR gekauft (...).“

11. Zu Rn. 324 (Fundstellennachweis und Anwendungsregelung)

Ausgehend von Rn. 324 des Anwendungsschreiben vom 3. Juni 2021 gehen wir davon aus, dass es für den Kapitalertragsteuerabzug und die Ausstellung von Steuerbescheinigungen nicht beanstandet wird, wenn die Vorgaben zur Umsetzung des § 20 Absatz 6 Satz 5 und Satz 6 EStG unter folgender Maßgabe erst zum 1. Januar 2022 angewendet werden (siehe hierzu auch Übergangsregelung des Schreibens vom 27. August 2020). Wir bitten weiterhin um eine Nichtbeanstandungsregelung, da eine kurzfristige Berücksichtigung der Rn. 63 (Ausbuchung wertloser Wertpapiere - Verfall) im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nicht möglich sein wird.

Es sollte eine entsprechende Nichtbeanstandungsregelung für Rn. 63 als auch eine Übergangsregelung für Rn. 131 und 166 in Rn. 324 eingeräumt werden.

VORSCHLAG: Rn. 324 sollte wie folgt geändert werden:

„Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rn. 63 in der Fassung des BMF-Schreibens vom (Datum der Reinschrift) für den Kapitalertragsteuerabzug und die Ausstellung von Steuerbescheinigungen erst ab dem 1. Januar 2022 angewendet wird. ³Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rn. 131 in der Fassung des BMF-Schreibens vom (Datum der Reinschrift) für den



Kapitalertragsteuerabzug und die Ausstellung von Steuerbescheinigungen erst ab dem 1. Januar 2023⁵ angewendet wird. Die Änderung der Rn. 166 ist erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge. [Herr Erb](#) steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb